

## **Kundeninformation für Kunden der SIGMA Investment AG gemäß WAG 2018**

Das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) verpflichtet Wertpapierfirmen unter anderem, allen Kunden gesetzlich festgelegte Informationen zu erteilen.

### **Übersicht**

- I. Informationen über SIGMA Investment AG und die angebotenen Dienstleistungen
- II. Kundeneinstufung
- III. Interessenkonflikte (Grundsätze über die Behandlung von Interessenkonflikten)
- IV. Durchführungspolitik (Grundsätze über die Auftragsausführung)
- V. Mitwirkungspolitik der SIGMA Investment AG
- VI. Informationen zur Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen

### **I. Informationen über SIGMA Investment AG und die angebotenen Dienstleistungen**

SIGMA Investment AG

Graben 13/1/40

1010 Wien, Österreich

Tel.: +43-1-533 36 62-0

Fax: +43-1-533 36 62-75

E-Mail: [office@SIGMA-investment.at](mailto:office@SIGMA-investment.at)

Internet: [www.SIGMA-investment.at](http://www.SIGMA-investment.at)

Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien

Firmenbuchnummer: FN 252849m

UID-Nummer: ATU61225123

LEI: 5299000QL3DN1RXPA439

SIGMA Investment AG (SIGMA) kann sich bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen vertraglich gebundener Vermittler (VgV) gem. § 36 WAG 2018 bedienen, welche in dem von der FMA bzw. von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union geführten Register eingetragen sind. Der vertraglich gebundene Vermittler wird im Namen und auf Rechnung der SIGMA tätig.

### **Konzession und zuständige Aufsichtsbehörde**

SIGMA wurde von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (Internet: [www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at)) die Konzession als Wertpapierfirma gemäß § 3 (2) Z 1-3 WAG 2018 iVm § 112 (1) WAG 2018 erteilt und wird bei der Erbringung ihrer Dienstleistung von der FMA beaufsichtigt.

### **Kammer/Berufsverband**

Wirtschaftskammer Österreich, Sparte/Fachgruppe 702, Fachgruppe Finanzdienstleister Wien Stubenring 8, 1010 Wien (Internet: [www.wko.at](http://www.wko.at)).

### **Rechtsvorschriften und anwendbares Recht**

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz (BWG) und das WAG 2018 in der jeweils geltenden Fassung (Internet: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)) sowie die Delegierten Verordnung 2017/565/EU (DeIVO 2017/565).

### **Kommunikation mit SIGMA Investment AG**

Im Verkehr mit ihren Kunden bedient sich SIGMA der deutschen oder englischen Sprache. Allgemein stehen den Kunden neben dem persönlichen Gespräch während der Öffnungszeiten die Kontaktaufnahme über Telefon, Brief, Fax oder E-Mail offen. Rechtlich relevante Korrespondenzen zwischen SIGMA und ihren Kunden werden jedoch – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich (Brief oder Fax) abgewickelt.

### **Datenschutz**

Alle personenbezogenen Daten werden, soweit dies nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, von uns im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) behandelt. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht.

SIGMA behandelt alle Informationen des Kunden über dessen persönliche Verhältnisse, die ihr aufgrund der Geschäftsbeziehung zum Kunden bekannt werden, vertraulich. Dritten gegenüber werden diese Informationen geheim gehalten. SIGMA unterwirft sämtliche Mitarbeiter dieser Geheimhaltungspflicht. Die Weitergabe von Daten erfolgt ausschließlich in dem vom Datenschutzgesetz erlaubten Rahmen.

Der Kunde ist mit der automationsgestützten Verwendung seiner Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes einverstanden. Der Kunde kann dieses Einverständnis jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Gemäß dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz sind wir verpflichtet, Sorgfaltspflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Wir weisen darauf hin, dass übermittelte personenbezogene Daten zu Zwecken dieser gesetzlich vorgeschriebenen Pflichten zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden. Weiter sind wir zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Finanzmarkt verpflichtet die Depotinhaber, Zeichnungs- und Verfügungsberechtigte Personen sowie die wirtschaftlichen Eigentümer und vertretungsbefugten Personen zu identifizieren und deren PEP (politisch exponierte Person) Status sowie das etwaige Vorliegen einer Treuhandschaft abzufragen. Die erhobenen Daten werden solange verarbeitet und aufbewahrt, wie sie zur vertraglichen und gesetzlichen Erfüllung notwendig sind.

Wir weisen darauf hin, dass wir im Rahmen unserer Dienstleistungserbringung Telefonaufzeichnungen erstellen.

### **Anlegerentschädigung**

SIGMA ist Mitglied bei der Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH, Lambrechtgasse 1/10, 1040 Wien. SIGMA und die für sie tätigen Personen sind nicht berechtigt, Kundengelder und Kundenfinanzinstrumente des Kunden entgegennehmen bzw. zu halten und dürfen daher nie Schuldner der Kunden werden.

### **Angebotene Dienstleistungen und Geschäfte**

SIGMA bietet die Wertpapierdienstleistungen unabhängige Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente, Portfolioverwaltung und Annahme und Übermittlung von Aufträgen an. Kunden können über SIGMA Finanzinstrumente kaufen, verkaufen und verwalten lassen. Einzelheiten zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten werden im Wertpapierkaufauftrag geregelt. Einzelheiten zur Vermögensverwaltung werden im Vermögensverwaltungsvertrag geregelt.

Werden Kunden von SIGMA beraten oder verwaltet SIGMA Kundenvermögen, werden von den Kunden gemäß den Bestimmungen des WAG 2018 Angaben über deren persönlichen Daten, Informationen über deren Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten und Dienstleistungen, über deren Anlageziele, dh. über den Zweck der Anlage und die Anlagedauer einschließlich Ihrer Risikobereitschaft, Risikoneigung und Verlusttragfähigkeit und über deren finanzielle Verhältnisse erhoben. Diese Informationen sind erforderlich, den Kunden ein für sie geeignetes Finanzinstrument oder eine für sie geeignete Wertpapierdienstleistung empfehlen zu können.

Erlangt SIGMA diese Informationen nicht, darf weder Anlageberatung noch Vermögensverwaltung erbracht werden.

Die Kunden von SIGMA erhalten anlässlich des Vertragsabschlusses und auf Anfrage allgemeine Informationen zu Wertpapieren und Finanzinstrumenten, die Gegenstand der angebotenen Dienstleistungen sein können.

### **Ex Ante/ Ex Post Kostenoffenlegung gem. DelVO**

SIGMA informiert ihre Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 60 ff WAG 2018 und Artikel 50 ff DelVO 2017/565) unter Berücksichtigung allenfalls mit den Kunden getroffener Vereinbarungen über die Ausführung von Aufträgen und Geschäften. Kunden, die eine Vermögensverwaltung in Anspruch nehmen, erhalten zumindest halbjährlich eine Depotaufstellung, eine häufigere Berichterstattung bietet SIGMA auf Wunsch des Kunden selbstverständlich gerne an. Die Berichte und Aufstellungen enthalten auch die Kosten und Nebenkosten, die mit den von SIGMA für die Kunden erbrachten Dienstleistungen, sowie den entstandenen Produktkosten verbunden sind. In diesem Zusammenhang weist SIGMA ihre Kunden auf die Publikation der FMA über Bandbreiten und marktübliche Entgelte nach § 73 Abs. 9 WAG 2018 hin.

<https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/wertpapierdienstleister/marktuebliche-entgelte/>

Soweit für die Kunden die Portfolioverwaltung übernommen wurde, beinhaltet das Anlegerprofil der SIGMA eine Vergleichsgröße, damit die Kunden die Leistungen der SIGMA bewerten können. Im Rahmen der Portfolioverwaltung bewertet SIGMA die Finanzinstrumente im Kundenportfolio regelmäßig. In das Kundenportfolio werden in der Regel Aktien, Anleihen und Fonds sowie Zertifikate und Hedgefonds aufgenommen; ebenso können zur Absicherung Devisentermingeschäfte aufgenommen bzw. geschlossen oder getätigt werden; teilweise erfolgt auch die Veranlagung in Termineinlagen. Es finden Käufe und Verkäufe dieser Finanzinstrumente statt. Die Managementziele, das bei der Ausübung des Ermessens durch SIGMA zu beachtende Risikoniveau und entsprechende Einschränkungen dieses Ermessens ergeben sich aus dem Anlegerprofil. Entsprechende Informationen über die mit der Veranlagung mit diesen Finanzinstrumenten verbundenen Risiken finden die Kunden der SIGMA in der Informationsbroschüre "Informationen zu Veranlagungen – Risikohinweise."

SIGMA informiert ihre Kunden darüber hinaus über die in der SIGMA Investment AG angesiedelte Beschwerdestelle.

Leiter der Beschwerdestelle ist:

Stefan Kubes  
Tel.: +43 1 533 36 62 16

[kubes@sigma-investment.at](mailto:kubes@sigma-investment.at)

Die Wertpapierfirmen teilen den Kunden oder potenziellen Kunden ihren Standpunkt bezüglich der Beschwerde mit, und sie informieren die Kunden oder potenziellen Kunden über deren Möglichkeiten, einschließlich der Möglichkeit, die Beschwerde an eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung weiterzuleiten, wie in Artikel 4 Buchstabe h der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten vorgesehen, oder der Möglichkeit des Kunden, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Verein „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 103/1/18, Telefon: +43 (0) 1 890 63 11, Fax: +43 (0) 1 890 63 11 99, E-Mail: [office@verbraucherschlichtung.at](mailto:office@verbraucherschlichtung.at)

## **II. Kundeneinstufung**

Das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) unterscheidet zwischen drei Kategorien von Anlegern: „Privatkunden“, „Professionelle Kunden“ und „Geeignete Gegenparteien“. Wertpapierfirmen sind dazu verpflichtet ihre Kunden gemäß den gesetzlich definierten Kriterien einer Ersteinstufung zu unterziehen.

Eine Änderung der Kundeneinstufung durch die SIGMA Investment AG (SIGMA) ist auf schriftlichen Antrag des Kunden möglich. Ein solcher Antrag wird von SIGMA auf die gesetzlich verpflichtenden Kriterien überprüft und einzelfallbezogen entschieden. Eine Umstufung der Anlegerkategorie führt immer zu einer Änderung des Schutzniveaus für den Kunden.

Es werden folgende Kundenklassen unterschieden:

### **Privatkunde**

Jene Kunden, die nicht als Professionelle Kunden oder Geeignete Gegenparteien eingestuft sind, sind automatisch Privatkunden. Diese Kundengruppe genießt das höchste Schutzniveau.

### **Professioneller Kunde**

Professionelle Kunden sind Kunden, welche über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um ihre Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können.

Professionelle Kunden in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente sind jedenfalls:

1. Rechtspersönlichkeiten, sofern sie im Inland, in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat eine Zulassung erhalten haben oder beaufsichtigt werden, um auf Finanzmärkten tätig werden zu können:
  - a) Kreditinstitute,
  - b) Wertpapierfirmen,
  - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,
  - d) Versicherungsgesellschaften,
  - e) Organismen für Veranlagungen gemäß § 1 Abs.1 Z 3 KMG, in- oder ausländische Kapitalanlagefonds, in- oder ausländische Immobilienfonds oder ähnliche Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, sowie ihre jeweiligen Verwaltungsgesellschaften,
  - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,
  - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler,

- h) lokale Firmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
  - i) sonstige institutionelle Anleger;
2. Andere als in 1. genannte große Unternehmen, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der nachfolgenden Eigenschaften aufweisen:
    - a) eine Bilanzsumme in der Höhe von mindestens 20 Millionen Euro,
    - b) einen Nettoumsatz in der Höhe von mindestens 40 Millionen Euro,
    - c) Eigenmittel in der Höhe von mindestens 2 Millionen Euro;
  3. Zentralstaaten, Länder, Regionalregierungen der Mitgliedstaaten und Drittländer, sowie Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene
  4. Zentralbanken gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie internationale und supranationale Einrichtungen, wie insbesondere die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Investitionsbank und andere vergleichbare internationale Organisationen;
  5. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Einrichtungen, die die wertpapiermäßige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

### **Geeignete Gegenpartei**

Als Geeignete Gegenpartei werden die Rechtspersönlichkeiten, die oben unter Ziffer 1 bis 4 genannt werden, eingestuft. Diese Einstufung gilt für sämtliche Aufträge, die die Rechtspersönlichkeit in ihrem Namen und für eigene Rechnung bzw. die diese im eigenen Namen aber für Rechnung ihrer Kunden übermitteln.

Das WAG 2018 verpflichtet SIGMA, vor der Erbringung von Dienstleistungen entsprechende zweckdienliche Informationen über die finanziellen Verhältnisse, die Kenntnisse und Erfahrungen mit Geschäften in Finanzinstrumenten in der Vergangenheit, die Risikobereitschaft, Risikoneigung und Verlusttragfähigkeit sowie die beabsichtigten Anlageziele (Zweck der Anlage und Anlagedauer) des Kunden einzuholen und bestimmte Informationen vor Durchführung des Geschäftes zu übermitteln. Die Anforderungen hinsichtlich der Informationseinholung bzw. -erbringung sind gegenüber den Privatkunden am strengsten.

### **Ablauf der Einstufung "Professioneller Kunde"**

Die Änderung der Kundenkategorie von "Privatkunde" auf "Professioneller Kunde" darf unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- Der Kunde ist keine natürliche Person.
- Der Kunde erfüllt die Kriterien als "Professioneller Kunde per se", d. h. er ist jenen Kundengruppen zuzuordnen, die im WAG als professionelle Kunden namentlich genannt sind.
- Der Kunde ist ein großes Unternehmen, das die vom WAG vorgesehenen Bilanzgrößen erfüllt.
- Die Bilanz darf nicht älter als 3 Jahre sein.

Die Erfahrung und die Kenntnis des Kunden, die für selbständige Anlageentscheidungen als professioneller Kunden notwendig sind, werden anhand folgender Kriterien geprüft, wobei mindestens 2 der angeführten Punkte erfüllt sein müssen:

- Der Kunde hat an dem relevanten Markt innerhalb der letzten vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal zehn Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt.
- das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden einschließlich seiner Bankguthaben übersteigt den Wert von 500 000 Euro.
- der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Unterscheidung nach Neukunden/Bestandskunden:

- Handelt es sich in den oben genannten Fällen um Neukunden, kann die Einstufung auf "Professioneller Kunde" sofort erfolgen. Die Einstufung als professioneller Kunde bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift am Ausdruck des Kundenprofils.

Handelt es sich um einen Bestandskunden, der bisher der Kundenkategorie "Privatkunde" zugeordnet war, muss der Kunde einen Antrag auf Änderung stellen. Der Kunde ist darüber aufzuklären, dass er durch die Umstufung auf das höchste Schutzniveau verzichtet. Die Umstufung des Kunden darf erst erfolgen, wenn der Antrag auf Umstufung vom Kunden unterschrieben vorliegt. Die Einstufung als professioneller Kunde bestätigt der Kunde mit seiner Unterschrift am Ausdruck des Kundenprofils.

### **Rückstufung in eine Kundenkategorie mit höherem Schutzniveau**

Jedem Kunden ist das Recht einzuräumen, sich einer Kundenkategorie mit höherem Schutzniveau zuzuordnen zu lassen. Diese Möglichkeit ist unabhängig von der Erfüllung der Kriterien einer anderen Kundenkategorie zu sehen. So kann eine "Geeignete Gegenpartei" in die Kundenkategorien "Professioneller Kunde" oder "Privatkunde" bzw. ein "Professioneller Kunde" in die Kategorie "Privatkunde" übergeleitet werden.

- Möchte der Kunde eine Kundenkategorie mit höherem Schutzniveau, ist er darüber aufzuklären, dass er durch die Überleitung ein höheres Schutzniveau erhält und die Einhaltung der strengeren Vorgaben einen längeren Beratungsprozess erfordert.
- Prüfung, ob der Kunde nicht ohnehin die gewünschte Kundenkategorie hält.
- Der Kunde ist über die Kundenkategorien zu informieren.
- Der Kunde muss einen Antrag stellen.

### **III. Interessenkonflikte (Grundsätze über die Behandlung von Interessenkonflikten)**

#### **1. Allgemeine Informationen**

Das WAG 2018, das auf der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente („Markets in Financial Instruments Directive – MiFID II“) basiert, sowie die delegierte Verordnung der EU-Kommission 2017/565, stellen an Wertpapierfirmen und somit auch an der SIGMA Investment AG (SIGMA) im Hinblick auf den Umgang mit Interessenkonflikten hohe Anforderungen, die mit „Erkennen“, „Verhindern“ und „Offenlegen“ umschrieben werden können. Daher trifft SIGMA alle angemessenen Vorkehrungen, um Interessenkonflikte, die bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten entstehen können, zu erkennen, sowie durch geeignete, insbesondere organisatorische und verwaltungsmäßige Maßnahmen, zu verhindern und gegebenenfalls den Kunden eindeutig offen zu legen. Die Vermeidung und Identifizierung von Interessenkonflikten sowie der lösungsorientierte Umgang mit diesen stellt eine wichtige Aufgabe für SIGMA dar. SIGMA verpflichtet sich, Interessenkonflikten professionell zu begegnen, eine interessengerechte Bearbeitung dieser Konflikte sicherzustellen und Kundeninteressen nicht zu beeinträchtigen.

SIGMA hat hierfür die nachfolgend beschriebenen Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten erstellt. Diese Grundsätze sollen in erster Linie verhindern, dass Interessenkonflikte zwischen Kunden auf der einen Seite und SIGMA oder deren Mitarbeitern auf der anderen Seite entstehen. In zweiter Linie legen diese Grundsätze fest, welche Prozesse und Gegenmaßnahmen geplant sind, wenn Interessen von Kunden geschadet werden könnten. Interessenkonflikte können z.B. dann entstehen, wenn sich SIGMA in einer Situation befindet, in der Interessen mehrerer Kunden nicht miteinander vereinbar sind. Daher hat SIGMA Vorkehrungen zur Vermeidung erstellt und Richtlinien zur Behebung von Interessenkonflikten festgelegt.

#### **2. Mögliche Interessenkonflikte**

Interessenkonflikte sind Umstände bei denen einige oder alle Interessen von Kunden, für die SIGMA Wertpapierdienstleistungen oder -nebendienstleistungen erbringt, von einigen oder allen Interessen

- der SIGMA Investment AG
- für die SIGMA Investment AG tätige Vermittler
- der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern der SIGMA Investment AG
- anderer Kunden

abweichen bzw. ihnen widersprechen, infolge von konkurrierenden geschäftlichen und persönlichen Interessen.

Interessenkonflikte können sich insbesondere in folgenden Fällen ergeben:

- bei der Erzielung eines Gewinns oder der Vermeidung eines finanziellen Verlusts zu Lasten des Kunden.
- bei dem Interesse an dem Ergebnis einer Dienstleistung, das nicht mit dem Interesse des Kunden übereinstimmt.
- bei einem finanziellen oder sonstigen Anreiz für den Rechtsträger, die Interessen eines Kunden oder einer Gruppe von Kunden über die eines anderen oder einer anderen Gruppe von Kunden zu stellen.
- bei der Ausübung der gleichen geschäftlichen Tätigkeiten wie der Kunde.
- bei Vorteilen, die über die übliche Provision oder Gebühr hinausgehen.
- bei einem Zugang von kapitalmarktrelevanten Informationen, die zum Zeitpunkt eines Kundengeschäfts noch nicht öffentlich bekannt sind.
- bei der Mitwirkung in Aufsichtsräten oder Beiräten.
- bei der Erstellung, Verbreitung oder Weitergabe von Finanzanalysen oder anderer Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten.
- bei Anreizen zur Bevorzugung eines bestimmten Finanzinstruments, z.B. bei Analyse, Beratung oder Empfehlung.
- bei der Vermögensverwaltung, insbesondere bei der Portfolioverwaltung mit Entscheidungsspielraum der Wertpapierfirma.
- bei der Anlageberatung, d.h. bei der Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden, die sich auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten beziehen.
- in der Anlageberatung und der Vermögensverwaltung aus dem Interesse der Wertpapierfirma am Verkauf spezieller Produkte, vor allem eigener Produkte
- bei Gewährung von Zuwendungen an Dritte durch die Wertpapierfirma oder von Dritten an die Wertpapierfirma im Zusammenhang mit für Kunden durchgeführte Wertpapierdienstleistungen
- bei leistungsabhängigen Erfolgsprämien von Mitarbeitern oder Vermittlern
- bei Doppelfunktionen von Geschäftsleitern oder Mitarbeitern
- aus persönlichen Beziehungen der Geschäftsleitung oder Mitarbeitern
- bei begrenzten Kaufmöglichkeiten bei bestimmten Finanzinstrumenten (z.B. Börseneinführungen, „IPO“)
- durch in der Wertpapierfirma vorhandene, öffentlich noch nicht zugängliche Informationen
- bei der Zusammenlegung von Kundenaufträgen

## **Eigenprodukte**

SIGMA weist darauf hin, dass im Zuge der von SIGMA angebotenen Dienstleistungen auch Eigenprodukte, dh. von SIGMA verwaltete Produkte einbezogen werden können. Im Rahmen der Verwaltung dieser Produkte erhält SIGMA einen Anteil der angelasteten Managementfee in Höhe von 0,5-2,0%.

### **3. Richtlinien zum Umgang mit Interessenkonflikten**

#### **3.1. Vertraulichkeitsbereiche Informationsfluss**

Um die Interessen ihrer Kunden zu wahren, hat SIGMA ihre Geschäftstätigkeit in Vertraulichkeitsbereiche unterteilt. Um einen Informationsaustausch zwischen den Entscheidungsträgern der jeweiligen Geschäftsfelder zu unterbinden, sind diese Bereiche entweder räumlich und/oder organisatorisch voneinander getrennt. Vor allem wurde ein voneinander unabhängiges Berichtswesen eingerichtet. Dies betrifft insbesondere die Trennung von privaten und institutionellen Kunden. Die organisatorischen Anforderungen von SIGMA folgen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen somit stark von der Organisationsgröße ab.

SIGMA hat organisatorisch sichergestellt, dass Interessenkonflikte zwischen den Geschäftsfeldern „Fondsmanagement“ auf der einen Seite sowie „Vermögensverwaltung/Anlageberatung“ auf der anderen Seite nicht auftreten können. Dies wird durch unterschiedliche Veranlagungsstrategien sichergestellt. Sollte trotz dieser Regelung ein Interessenkonflikt auftreten, der Kundeninteressen gefährden könnte, wird SIGMA den oder die Kunden unverzüglich davon informieren.

#### **3.2. Konfliktregister**

Interessenkonflikte sowie deren Lösung werden vom Compliance Officer in einem Konfliktregister festgehalten.

#### **3.3. Sperrliste**

SIGMA führt eine Sperrliste die einer missbräuchlichen Verwendung von kapitalmarktrelevanten Informationen mittels periodischer Überwachung der Mitarbeitergeschäfte entgegenwirkt und überwacht.

### **4. Interne Regeln**

SIGMA hat für alle ihre Mitarbeiter/Geschäftsleitung verbindliche interne Richtlinien für die Behandlung von Interessenkonflikten erstellt; diese werden vom zuständigen Compliance Officer periodisch überwacht.

#### 4.1. Annahme von Geschenken sowie finanziellen und nicht-finanziellen Vorteilen

Mitarbeitern/Geschäftsleitung der SIGMA ist die Annahme von Zuwendungen, Sonderbehandlungen oder Vorteilen jenseits der Bagatellgrenze ohne vorherige Rücksprache und Genehmigung durch den Compliance Officer und/oder der Geschäftsleitung grundsätzlich und ausdrücklich verboten. Des Weiteren ist es diesen Personen untersagt, im Rahmen der Geschäftstätigkeit von Kunden, möglichen Kunden oder Geschäftspartnern persönliche Zuwendungen oder Vorteile, zum Beispiel Bargeldbeträge, bargeldähnliche Geschenke sowie Rabatte zu fordern oder anzunehmen. Jede Art von Zuwendung an Bedienstete von Behörden ist verboten.

Wir setzen Sie darüber in Kenntnis, dass im Zuge von Produktpräsentationen Mitarbeiter der SIGMA Investment AG nicht monetäre, nicht quantifizierbare Zuwendungen wie z.B. Werbe- und Marketingmaterialien, Schulungsdienstleistungen sowie Bewirtungen im Zusammenhang mit Produktpräsentationen in Anspruch genommen haben, darunter auch von Produktpartnern in Bezug auf Ihr Portfolio.

#### 4.2. Nebentätigkeiten, Mandate und private Beteiligungen

Mitarbeitern und Mitgliedern der Geschäftsleitung sind Nebentätigkeiten verboten, die ein mögliches Konfliktpotenzial gegenüber Kundeninteressen darstellen. Jede Nebentätigkeit, Mandat oder private Beteiligung an nicht börsennotierten Unternehmen sind offenzulegen und stehen unter Genehmigungsvorbehalt.

### 5. Information des Kunden

Insbesondere bei der Erbringung der Dienstleistungen „Vermögensverwaltung“ und „Anlageberatung“ ist sichergestellt, dass auf das Kundeninteresse Bedacht genommen wird. Sollten trotzdem Kundeninteressen verletzt werden bzw. diese Gefahr bestehen, wird dies dem Kunden umgehend mitgeteilt.

### 6. Abstandnahme von der Dienstleistung

Ist eine Offenlegung nicht geeignet oder ist es durch eine Offenlegung nicht möglich, einen Interessenkonflikt aufzulösen, nimmt SIGMA davon Abstand, für einen oder mehrere Kunden oder Parteien des Konflikts tätig zu werden.

#### **IV. Durchführungspolitik (Grundsätze über die Auftragsausführung)**

Gemäß Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (§ 62 - § 64 WAG) ist die SIGMA Investment AG (SIGMA), die Kundenaufträge zum Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten annimmt und an andere Einrichtungen zur Ausführung weiterleitet, dazu verpflichtet, eine Durchführungspolitik (nachstehend auch „Policy“) zu erstellen und sicherzustellen, dass ihre Dienstleistungen jeweils nach Maßgabe der Durchführungspolitik vorgenommen werden, um gleichbleibend das bestmögliche Ergebnis für ihre Kunden zu erreichen. Die getroffenen Vorkehrungen zur Annahme und Übermittlung der Kundenaufträge müssen daher typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führen.

Hierbei werden die gesetzlichen Bestimmungen des WAG 2018 betreffend die Informationspflicht der Kunden über die Durchführungspolitik umgesetzt. SIGMA wird ihren Kunden wesentliche Änderungen ihrer Vorkehrungen und ihrer Durchführungspolitik mitteilen.

##### **1. Anwendungsbereich**

Die Durchführungspolitik gilt für Aufträge über den Kauf oder Verkauf aller Arten von Finanzinstrumenten im Sinne des Wertpapieraufsichtsgesetzes, die SIGMA für ihre Kunden durchzuführen hat.

Interessewährend oder in ähnlicher Form erteilte Aufträge, die die Festlegung eines einzigen Ausführungsortes nicht ermöglichen, werden von SIGMA nach eigenem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden zur Ausführung gebracht. SIGMA wird auch bei der Ausführung dieser Aufträge darauf achten, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen.

##### **2. Durchführung**

**Da SIGMA keinen direkten Zugang zu den Ausführungs- bzw. Handelsplätzen hat, führt sie Aufträge nicht selbst auf den Handelsplätzen aus, sondern beauftragt hierzu einen Intermediär.** Der Intermediär wählt seinerseits die relevanten Ausführungsorte aus. Dabei werden von SIGMA nur solche Intermediäre herangezogen, die unter Beachtung der Durchführungspolitik der SIGMA nach dem Best-Execution-Prinzip handeln.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann es im Kundeninteresse liegen, dass mehrere Aufträge zusammengefasst werden, unter gewissen Voraussetzungen, kann eine Zusammenlegung in Bezug auf einen bestimmten Auftrag jedoch auch nachteilig für den Kunden sein.

Der Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Investmentfonds unterliegen nicht den gesetzlichen Regelungen zur Best Execution und dieser Durchführungspolitik.

##### **3. Durchführungskriterien**

Für die Erzielung der für die Kunden auf Dauer bestmöglichen Ergebnisse sind für SIGMA folgende Kriterien relevant:

- Kurs/Preis
- Kosten
- Schnelligkeit
- Wahrscheinlichkeit der Ausführung und der Abwicklung
- Art und Umfang des Auftrages

Das für den Kunden günstigste Ergebnis wird durch das Gesamtentgelt bestimmt, dass der Kunde bei Verkauf erzielt bzw. bei Kauf aufzuwenden hat. Im Falle eines Kaufauftrags werden bei der Berechnung des Gesamtentgelts die mit der Auftragsausführung verbundenen, vom Kunden zu tragenden Kosten inklusive sämtlicher Clearing- und Abwicklungsgebühren sowie allen sonstigen Gebühren dem Preis des Finanzinstruments hinzugerechnet. Im Falle eines Verkaufsauftrags wird der Preis des Finanzinstruments um die mit der Auftragsausführung verbundenen, vom Kunden zu tragenden Kosten vermindert.

Hinsichtlich der anderen Kriterien wird das Gewicht auf Schnelligkeit und hohe Wahrscheinlichkeit der Ausführung gelegt, wobei vertretbare zeitliche Verzögerungen in Kauf genommen werden.

SIGMA arbeitet mit verschiedenen Handelspartnern zusammen, die in der Vergangenheit eine schnelle und zuverlässige Ausführung geboten haben, ohne dass im Einzelnen Qualitätsunterschiede festzustellen gewesen wären.

Um im Interesse der Kunden möglichst günstige Ausführungskonditionen zu erreichen und eine ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten, überprüft die SIGMA die Auswahl der Handelspartner regelmäßig.

## **4. Ausführungsplätze**

### **4.1 Regelmäßige Ausführungsplätze:**

#### **4.1.1 *Aktien, ausschließlich an Börsen gehandelte Fonds, Derivate, sonstige Beteiligungspapiere, Zertifikate und Optionsscheine***

Auf Basis der vorstehend beschriebenen Gewichtung der Kriterien werden Aufträge vorrangig am jeweiligen Haupthandelsplatz, einem anderen regulierten Markt oder multilateralen Handelssystem ausgeführt, da hier unter Berücksichtigung bestehender Börsemitgliedschaften und der Liquidität der Märkte regelmäßig eine den gewichteten Ausführungskriterien entsprechende Ausführung möglich ist. Haupthandelsplatz ist jene Börse, die vom Emittenten festgelegt wurde und/oder an der ein großer Handelsumsatz erzielt wird. Aufträge werden regelmäßig an den jeweils führenden Börsen des betreffenden Landes (z. B. Wien, Frankfurt, Stuttgart, London, New York) ausgeführt.

#### 4.1.2 *Anleihen*

Bei Anleihen wird neben dem Kriterium des Gesamtentgeltes auch die Ausführungswahrscheinlichkeit stärker berücksichtigt. Die Durchführung erfolgt über den Handel der Semper Constantia Privatbank AG und wird entweder börslich (Haupthandelsplatz) oder außerbörslich durchgeführt, bzw. erfolgt die Durchführung über Dritte.

#### 4.1.3 *Bestehende Positionen in Wertpapieren 4.1.1 und 4.1.2*

Verkäufe von bestehenden Wertpapierpositionen werden – soweit sie nicht als Fixkursgeschäft getätigt werden – an der jeweiligen Kaufbörse ausgeführt. Gelangen Wertpapiere über Lieferungen in das Depot, erfolgt der Verkauf an der Handelsbörse, die bei der Lieferung angegeben wurde, oder über den Haupthandelsplatz.

#### 4.1.4 *Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen*

Die Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen erfolgt über die jeweilige Depotbank des Investmentfonds oder über Fondshandelsplattformen.

#### 4.2 Besondere Ausführungsplätze:

Kundenaufträge können außerhalb von geregelten Handelsplätzen durchgeführt werden, wenn andernfalls die Ausführung und Abwicklung unwahrscheinlich wäre.

### 5. **Weisung des Kunden**

SIGMA warnt ihre Kunden davor, dass die Kundenweisung einen Auftrag abweichend von der Durchführungspolitik weiterzuleiten, die SIGMA davon abhält, hinsichtlich der von der Weisung erfassten Elemente diejenigen Maßnahmen zu treffen, die sie im Rahmen ihrer Durchführungspolitik festgelegt und umgesetzt hat, um bei der Erbringung der Dienstleistungen das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

### 6. **Umgang mit illiquiden Wertpapieren**

Besondere Vorsicht ist bei Aufträgen von Wertpapier mit sehr geringem Umsatz geboten. Ein BESTENS Auftrag kann daher dazu führen, dass Ihr Auftrag zu einem für Sie sehr ungünstigen Kurs ausgeführt

wird. Es ist daher anzuraten, Aufträge für illiquide Titel mit einem (großzügigen) Betragslimit zu versehen.

SIGMA weist ihre Kunden vor Abschluss eines Investments in Wertpapiere mit geringer Liquidität auf die möglichen zusätzlichen Risiken wie mangelnde Verfügbarkeit des investierten Kapitals und Einschränkungen bei der Bewertung des Wertpapiers hin. Diese Risiken werden mittels Vorabprüfung des Wertpapiers analysiert und dem Kunden vorgelegt.

## **7. Liste der Börsen mit amtlichen Handel und von organisierten Märkten**

Nach europäischen Vorgaben muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen.

Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedsstaaten und der Kommission zu übermitteln. Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktuelle Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

### **Folgende Börsen sind weiters unter das Verzeichnis der Geregelten Märkte zu subsumieren:**

Luxemburg: Euro MTF Luxemburg

### **Gemäß § 67 Abs. 2 Z. 2 InvFG anerkannte Märkte im EWR:**

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

### **Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR:**

Bosnien Herzegovina: Sarajevo, Banja Luka

Kroatien: Zagreb Stock Exchange

Russland: Moskau (RTS Stock Exchange)

Moscow Interbank Currency Exchange (MICEX)

Schweiz: SWX Swiss-Exchange

Serbien und Montenegro:	Belgrad
Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")

**Börsen in außereuropäischen Ländern:**

Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
Argentinien:	Buenos Aires
Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
Chile:	Santiago
China:	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
Indien:	Bombay
Indonesien:	Jakarta
Israel:	Tel Aviv
Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
Kolumbien:	Bolsa de Valores de Colombia
Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
Mexiko:	Mexiko City
Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
Philippinen:	Manila
Singapur:	Singapur Stock Exchange
Südafrika :	Johannesburg
Taiwan :	Taipei
Thailand:	Bangkok
USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati

Venezuela:	Caracas
Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

**Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR:**

Japan:	Over the Counter Market
Kanada:	Over the Counter Market
Korea:	Over the Counter Market
Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International capital Market Association (ICMA), Zürich
USA:	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs), Over-the- Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

**Börsen mit Futures und Options Märkten:**

Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
Korea:	Korea Exchange (KRX)
Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
Philippinen:	Manila International Futures Exchange
Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)

Slowakei:	RM-System Slovakia
Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
Schweiz:	EUREX
Türkei:	TurkDEX
USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

## **V. Mitwirkungspolitik der SIGMA Investment AG (gemäß BörseG 2018)**

Gemäß § 185 Abs. 1 Ziffer 1 BörseG 2018 sind unter anderem Vermögensverwalter dazu verpflichtet, eine Mitwirkungspolitik zu erstellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In dieser Mitwirkungspolitik wird beschrieben, wie der Vermögensverwalter die Ausübung von Stimmrechten und anderen mit Aktien verbundenen Mitwirkungsrechten in die Anlagestrategien integriert. Die SIGMA Investment AG erfüllt diese Verpflichtungen folgendermaßen:

SIGMA Investment AG führt keine Gespräche mit börsennotierten Gesellschaften und arbeitet mit keinen anderen Aktionären, die an börsennotierten Gesellschaften beteiligt sind, zusammen. SIGMA Investment AG kommuniziert nicht mit Stimmrechtsvertretern, „Proxy Advisors“ und sonstigen Interessenträgern. SIGMA Investment AG übt auch nicht im Namen und für Rechnung von Portfolioverwaltungskunden Stimmrechte aus, die mit Aktien verbunden sind, welche auf Depots gelagert werden, hinsichtlich derer SIGMA Investment AG als Portfolioverwalter agiert. Aus diesen Gründen werden diesbezüglich auch keine Interessenkonflikte identifiziert.

## **VI. Informationen zur Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen**

### **Präambel**

Der europäische Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem sieht vor, dass die europäische Finanzindustrie bei der Konzeption und dem Vertrieb von Finanzprodukten ökologische (Environment), soziale (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführungs- (Governance) Kriterien zu berücksichtigen hat (sogenannte ESG-Kriterien). Anleger erhalten dadurch die Möglichkeit, nachhaltige Geldanlagen zu tätigen, indem ihnen transparent dargelegt wird, wie sich veranlagte Gelder auf die Umwelt und die Gesellschaft auswirken.

### **Übersicht: ESG Kriterien**

Um einen einheitlichen Standard zu schaffen, was als "nachhaltige Geldanlage" gilt, hat der Europäische Gesetzgeber die "Offenlegungs-Verordnung" (Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor) und die "Taxonomie-Verordnung" (Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088) erlassen. Die Offenlegungs-Verordnung definiert nachhaltige Investitionen im Allgemeinen, während die Taxonomie-Verordnung die Offenlegungs-Verordnung bezüglich "ökologisch nachhaltige Investitionen" konkretisiert.

In diesem Abschnitt erhalten Sie Informationen zu den unterschiedlichen, rechtlichen Bedeutungen der Nachhaltigkeit, inwiefern Sie Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition berücksichtigen können und woran Sie erkennen können, in welchem Ausmaß Ihre Investition nachhaltig ist.

### **WAS GILT ALS ÖKOLOGISCH NACHHALTIGE INVESTITION?**

Nach der Taxonomie-Verordnung gilt eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit dann als ökologisch nachhaltig, wenn

- die wirtschaftliche Tätigkeit zumindest einem Umweltziel dient und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leistet,
- die wirtschaftliche Tätigkeit nicht gleichzeitig zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele führt,
- die wirtschaftliche Tätigkeit unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes ausgeübt wird (betrifft Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Leitsätze in der Unternehmensführung etc.), sowie
- dabei die entsprechenden technischen Vorgaben, die an Kennzahlen gemessen werden, eingehalten werden (z.B. Schwellenwerte für Emissionen oder CO<sub>2</sub>-Fußabdruck).

Sind diese Punkte erfüllt, handelt es sich um eine "ökologisch nachhaltige" Investition. Die Taxonomie-Verordnung nennt dabei sechs Umweltziele:

### **(1) KLIMASCHUTZ**

Darunter versteht man Beiträge zur Stabilisierung von Treibhausgasemissionen, also eine Vorgehensweise, die den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 °C zu halten versucht. Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel auch darin bestehen, solche negativen Auswirkungen zu verringern. Beispiele hierfür sind der Ausbau klimaneutraler Mobilität oder die Erzeugung sauberer Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen.

### **(2) ANPASSUNG AN DEN KLIMAWANDEL**

Darunter versteht man Tätigkeiten, welche nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst, Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden soll.

### **(3) DIE NACHHALTIGE NUTZUNG UND DER SCHUTZ VON WASSER- UND MEERESRESSOURCEN**

Hierzu zählt z.B. der Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser.

### **(4) DER ÜBERGANG ZU EINER KREISLAUFWIRTSCHAFT**

Hierzu zählt Recycling, aber auch die Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten.

### **(5) VERMEIDUNG UND VERMINDERUNG DER UMWELTVERSCHMUTZUNG**

Hierzu zählt die Verbesserung der Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, aber auch die Beseitigung von Abfall.

### **(6) DER SCHUTZ UND DIE WIEDERHERSTELLUNG DER ARTENVIELFALT (BIODIVERSITÄT) UND DER ÖKOSYSTEME**

Gemeint sind hier unter anderem nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung oder die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

## **WAS GILT ALS NACHHALTIGE INVESTITION?**

Die Offenlegungs-Verordnung orientiert sich an den zuvor genannten ESG-Kriterien und legt fest, dass eine Investition dann als nachhaltig gilt, wenn

- E** die Investition zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt (siehe hierzu Punkt 1. zu "ökologisch nachhaltigen" Investitionen) oder
- S** die Investition zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen und die Investition kein Umweltziel oder soziales Ziel erheblich beeinträchtigt und
- G** die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten bzw. verantwortungsvollen Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

## **BERÜCKSICHTIGUNG VON ÖKOLOGISCHEN, SOZIALEN UND ETHISCHEN NACHHALTIGKEITSKRITERIEN BEI IHRER INVESTITION**

Im Zuge einer Anlageberatung oder einer Portfolioverwaltung sind wir als Anlageberater bzw. Portfolioverwalter verpflichtet, zu erheben, ob und inwiefern wir bei der Veranlagung Ihres Kapitals die Nachhaltigkeit von Finanzinstrumenten berücksichtigen sollen. Bei dieser Erhebung können Sie zunächst folgende Angaben zu Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz machen:

1. Sie präferieren ökologisch nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der Taxonomie-Verordnung
2. Sie präferieren (insbesondere sozial und unternehmerisch) nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der Offenlegungs-Verordnung
3. Sie präferieren Finanzinstrumente, die weder als „ökologisch nachhaltig“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung noch als "nachhaltig" im Sinne der Offenlegungs-Verordnung eingestuft werden, bei denen aber die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Als Nachhaltigkeitsfaktoren gelten Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.
4. Sie präferieren eine Kombination aus den vorgenannten Finanzinstrumenten.
5. Sie haben keine Präferenz für nachhaltige Finanzinstrumente.

Dabei können Sie auch angeben, welchen Mindestanteil diese Investition ausmachen soll, sowie welche nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für Sie besonders wichtig sind.

Wenn Sie Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, werden Ihnen entweder diesen Präferenzen entsprechende Finanzinstrumente empfohlen bzw. Portfolioverwaltungsdienstleistungen angeboten, oder Sie werden von uns darüber aufgeklärt, warum dies nicht bzw. nur teilweise möglich ist. Entspricht kein Finanzinstrument (bzw. keine Portfolioverwaltung) Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen, so haben Sie die Möglichkeit, Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen unter Angabe einer Begründung anzupassen; diesfalls können Sie unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen und wir sind dabei nicht an Ihre zuvor genannten Nachhaltigkeitspräferenzen gebunden.

### **WIE ERKENNE ICH, OB EINE INVESTITION DIESEN NACHHALTIGKEITSKRITERIEN ENTSPRICHT?**

Grundsätzlich dürfen wir Ihnen als Portfolioverwalter/Anlageberater nur Investitionen empfehlen bzw. Dispositionen setzen, die Ihren Präferenzen entsprechen (außer Sie entscheiden sich für eine Anpassung Ihrer bereits genannten Präferenzen, siehe oben).

Zusätzlich dazu normieren die Offenlegungs- und die Taxonomie-Verordnung für Finanzmarktteilnehmer - bspw. Hersteller und Anbieter von Finanzprodukten - und Finanzberater umfassende Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken. Diese umfassen insbesondere die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen bzw. bei ihrer Beratung einbezogen werden und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten, die sie zur Verfügung stellen bzw. die von ihnen beraten werden.

Darüber hinaus sind Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater bei gewissen Finanzprodukten, die gemäß den Verordnungen als "nachhaltig" und "ökologisch nachhaltig" bezeichnet werden dürfen, verpflichtet, weitere Informationen zu diesen Finanzprodukten auf deren Internetseiten offenzulegen. Diese zusätzlichen Informationspflichten betreffen aber nur folgende Finanzprodukte: Verwaltete Wertpapierportfolios, Investmentfonds (OGAW), alternative Investmentfonds (AIF), Versicherungsanlageprodukte (IBIPs), Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPPs) sowie Altersvorsorgeprodukte und -systeme.

Für diese Finanzprodukte gibt es drei Kategorien, die Ihnen zeigen, ob bzw. wie stark die Nachhaltigkeit im Finanzprodukt berücksichtigt, ist:

a) „Dunkelgrüne“ Finanzprodukte (Artikel 9):

Finanzprodukte, die eine nachhaltige Investition anstreben. Bei diesen Finanzprodukten ist die Nachhaltigkeit am stärksten sichergestellt und die Informationspflichten sind am umfangreichsten.

b) „Hellgrüne“ Finanzprodukte (Artikel 8):

Finanzprodukte, die ökologische oder soziale (oder eine Kombination beider) Merkmale bewerben. Bei diesen Finanzprodukten werden ökologische oder soziale Merkmale lediglich berücksichtigt, während dunkelgrüne Finanzprodukte ein Umweltziel explizit anstreben.

c) Sonstige Finanzprodukte:

Sonstige Finanzprodukte, die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Offenlegungs- bzw. Taxonomie-Verordnung nicht oder in geringem Umfang berücksichtigen **ACHTUNG**: Diese zusätzlichen Informationspflichten gelten nur für gewisse Finanzinstrumente. Andere Finanzinstrumente, wie z.B. Unternehmensanleihen oder Aktien, lösen diese zusätzlichen Informationspflichten nicht aus. Unabhängig davon werden Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen aber bei allen Finanzinstrumenten, die wir Ihnen empfehlen, berücksichtigt.

## **FAZIT**

Der Begriff der Nachhaltigkeit deckt im europäischen Rechtsrahmen verschiedene Aspekte ab – insbesondere ökologische, soziale und unternehmerische Nachhaltigkeit. In welchem Ausmaß und in welcher Ausprägung die Nachhaltigkeit bei den Finanzprodukten im Rahmen Anlageberatung oder der Portfolioverwaltung berücksichtigt wird, hängt einerseits von Ihren Präferenzen ab, die Sie Ihrem Anlageberater oder Portfolioverwalter bei Ihrem Beratungsgespräch offenlegen, und andererseits von unserem diesbezüglichen Dienstleistungs- und Produktangebot.

Wenn Sie uns Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, empfehlen wir Ihnen nur Finanzprodukte bzw. treffen einschlägige Handelsentscheidungen in der Portfolioverwaltung, die Ihren konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen; oder, sofern dies nicht möglich ist, weisen wir Sie anderweitig hin und Sie erhalten die Möglichkeit, Ihre genannten Nachhaltigkeitspräferenzen anzupassen.

Wenn Sie uns keine Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, stufen wir Sie als "nachhaltigkeitsneutral" ein. Das heißt, dass wir in die Eignungsbeurteilung bzw. in die Auswahl jener Finanzinstrumente, die wir Ihnen gegebenenfalls empfehlen oder im Rahmen der Portfolioverwaltung einsetzen, nur Ihre sonstigen Anlagepräferenzen (z.B. Risikotoleranz, Erfahrungen und Kenntnisse, Vermögensverhältnisse) einbeziehen. Die Nachhaltigkeit ist dann allerdings kein Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium.

Als Anlageberater/Portfolioverwalter beziehen wir die Informationen über die Nachhaltigkeit in Finanzinstrumenten aus offengelegten Informationen der jeweiligen Produkthersteller, z.B. aus den regelmäßigen Berichten zu den Finanzinstrumenten. Diese sind auch für Sie, z.B. auf den jeweiligen Internetseiten der Produkthanbieter, einsehbar. Dort finden Sie unter anderem eine Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale oder des nachhaltigen Investitionsziels, Angaben zu den Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale der für das Finanzprodukt ausgewählten nachhaltigen Investitionen zu bewerten, zu messen und zu überwachen sowie Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von Finanzinstrumenten. Bedenken Sie, dass es sich dabei um Informationen handeln kann, die sich auf Zeiträume beziehen, die in der Vergangenheit liegen.

## **INFORMATIONEN ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR ISD. OFFENLEGUNGSVERORDNUNG (EU) 2019/2088**

### **EINBEZIEHUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN BEI DEN INVESTITIONSENTSCHEIDUNGSPROZESSEN IN DER PORTFOLIOVERWALTUNG**

SIGMA bezieht Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen im Rahmen der Portfolioverwaltung entsprechend den vom Kunden geäußerten Präferenzen wie folgt ein: Bei der Identifikation der Nachhaltigkeitsrisiken kommt es auf die Art des Finanzinstrumentes, welches in das Portfolio aufgenommen werden soll, an. Bevor Investmentfonds oder Alternative Investmentfonds in das jeweilige Portfolio aufgenommen werden, werden die Informationen zur Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken des Produktherstellers eingeholt. Betreffend anderer Finanzinstrumente (wie beispielsweise Aktien und Anleihen), die in das jeweilige Portfolio aufgenommen werden sollen, werden diverse Nachhaltigkeitsdaten, wie etwa die nicht-finanzielle Berichterstattung der potenziellen Unternehmen herangezogen. Zur Beurteilung möglicher Reputationsrisiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsfaktoren der aufzunehmenden Unternehmen wird ergänzend auch auf Medienberichte zurückgegriffen. Zusätzlich werden vor der Aufnahme von Finanzinstrumenten in ein Portfolio weitere Nachhaltigkeitsdaten, wie etwa Informationen von externen Research-Partnern und Datenprovidern, herangezogen, um Einschätzungen zur Nachhaltigkeitsperformance der Emittenten und deren Betroffenheit gegenüber Nachhaltigkeitsrisiken zu erhalten.

Abhängig von der bei der Portfolioverwaltung gewählten Anlagestrategie können die Nachhaltigkeitsrisiken unterschiedlich hoch sein. Dies wird bei dem jeweiligen Portfolio separat ausgewiesen.

Nachhaltig ausgerichtete Portfolios, denen Investmentfonds und/oder ETFs zugrunde liegen, durchlaufen folgenden ESG-Fondsselektions-Prozess:

#### **ESG-FONDSSELEKTIONS-PROZESS**

Die Nachhaltigkeit in der Auswahl von Investmentfonds (aktive Fonds und ETFs) wird durch eine durchgehende Integration von ESG, kurz für Environment, Social, Governance, verwirklicht. Neben ökonomischen Faktoren, etwa traditionelle Kriterien wie Rentabilität, Liquidität und Sicherheit, werden somit ökologische und gesellschaftliche Aspekte, ebenso wie (gute) Unternehmensführung in die Anlageprozesse integriert. Investmentfonds, die überwiegend in Staatsanleihen investieren, sind aufgrund schwerer Darstellbarkeit von diesem Prozess ausgenommen, können allerdings dennoch in den gegenständlichen Portfolios eingesetzt werden.

Diese Anlagepolitik unter Einbeziehung von ESG-Kriterien erfolgt auf vier unterschiedlichen Ebenen:

- Vermeiden von Investmentfonds, die keine Nachhaltigkeits-Kriterien in ihren Veranlagungsprozess integriert haben.

- Analyse von Investmentfonds und deren Prozessen für nachhaltige Investitionen unter Berücksichtigung von ESG-Bewertung.
- Konstruktion von breit diversifizierten Portfolios
- Überwachung von ESG-Kriterien

## **ANLAGEPROZESS**

Die Portfolios der SIGMA, welche dem ESG-Fondsselektions-Prozess unterliegen, berücksichtigen im Zuge der Veranlagung ökologische und soziale Merkmale sowie nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die drei Nachhaltigkeitssäulen Umwelt („E“ wie environment), Gesellschaft („S“ wie social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung („G“ wie governance) sind Grundlage für jede Veranlagungsentscheidung.

Auf der ersten Analyseebene kommt es zu einer Vorselektion des jeweiligen Portfolio-spezifischen Veranlagungsuniversums. Unter nachhaltigen Gesichtspunkten werden Investmentfonds aus dem Universum ausgeschieden, die in ihrem Veranlagungsprozess keine Nachhaltigkeitskriterien integriert haben. Diese Vorselektion erfolgt über die Analyse des jeweiligen Verkaufsprospektes, wobei evaluiert wird, ob der Investmentfonds gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert ist. Sollte diese oder eine ähnliche Klassifizierung nicht vorliegen oder der Investmentfonds nur nach Artikel 6 Verordnung (EU) 2019/2088 klassifiziert sein, wird eine Investition für das gegenständliche Portfolio ausgeschlossen. Ebenso werden Fonds aus dem Anlageuniversum entfernt, die keine nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI-Indikatoren) berücksichtigen. Als solche gelten Umwelt-, Sozial- & Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Diese Negativkriterien unterliegen einer laufenden Kontrolle und können aufgrund neuer Erkenntnisse und Entwicklungen ergänzt oder angepasst werden.

Auf der zweiten Analyseebene findet eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Investmentfonds statt. Neben der klassischen, quantitativen und qualitativen Analyse werden verschiedene Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt.

Auf der dritten Ebene wird aus den verbliebenen Investmentfonds ein breit diversifiziertes Portfolio konstruiert, das den Anlagerichtlinien des jeweils gegenständlichen Portfolios entspricht. Dabei wird nach dem Grundsatz „Modularer Portfolioaufbau, Marktverständnis und Kosteneffizienz“ vorgegangen. Im Rahmen einer professionellen Vermögensverwaltung wird eine optimale Portfolio-Struktur umgesetzt, wobei der Schwerpunkt auf Portfolio-Stabilität gesetzt wird. Diese Stabilität wird durch den Einsatz nachhaltiger Investments nochmal erheblich gestärkt. Die Partizipation an den Bewegungen

der internationalen Kapitalmärkte innerhalb des jeweils gegenständlichen Portfolios entsteht durch Kombination vieler voneinander unabhängiger Anlageoptionen und Modellierung vorstellbarer und quantifizierbarer Risiken.

Auf der vierten Ebene werden die ESG-Faktoren der eingesetzten Investmentfonds und ETFs einer regelmäßigen Kontrolle unterworfen. So werden zumindest halbjährlich sämtliche Voraussetzungen, die bei der Erstinvestition in einen Investmentfonds erfüllt werden mussten, evaluiert. Bei Wegfall einer der Voraussetzungen wird die Position interessenwährend für die in dem jeweils gegenständlichen Portfolio investieren Kunden innerhalb einer Frist von maximal 30 Tagen ab Feststellung des Wegfalls der Investitions-Voraussetzungen verkauft.

### **AUSWIRKUNG DER BERÜCKSICHTIGUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN AUF DIE RENDITE VON FINANZINSTRUMENTEN**

Mittel- bis längerfristig kann davon ausgegangen werden, dass breit diversifizierte, nachhaltige Anlagen eine mit klassischen Anlagen vergleichbare Rendite erzielen werden. Eine diesbezügliche Zusage/Garantie kann allerdings nicht abgegeben werden.

**EINBEZIEHUNG VON NACHHALTIGKEITSRISIKEN BEI DER ANLAGEBERATUNGSTÄTIGKEIT SIGMA** ist auch zur Anlageberatung von Finanzinstrumenten und zur Annahme und Übermittlung von Kundenaufträgen gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 und 3 WAG 2018 berechtigt und somit auch Finanzberater im Sinne der Disclosure-VO.

Bei der Beratung über Finanzinstrumente mit Ausnahme von Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren nicht einbezogen, da die dazu notwendigen Daten nicht bzw. nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Es ist der SIGMA aktuell daher nicht möglich, die Anlageberatung mit Einzeltiteln im besten Interesse eines potenziell nachhaltig orientierten Kunden zu erbringen.

Bei der Anlageberatung über Investmentfonds und Immobilieninvestmentfonds bezieht SIGMA Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne der Disclosure-VO in folgender Weise ein: Die Identifizierung der Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt bei relevanten Finanzprodukten durch den Produkthersteller. In der Anlageberatung wird (auch) auf die Informationen des Produktherstellers zurückgegriffen. Die von den Produktherstellern zur Verfügung gestellten Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken werden von SIGMA dem Kunden zur Verfügung gestellt und im Zuge des Beratungsgespräches näher erläutert.

### **Vergütungspolitik und Nachhaltigkeitsrisiken (Artikel 5 Disclosure-VO)**

Im Rahmen der Vergütungspolitik werden Nachhaltigkeitsrisiken entsprechend berücksichtigt. Die Vergütungspolitik setzt keine Anreize zum Eingehen von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken.

### **Maßnahmen zur Umsetzung und Steuerung**

Das Wissen um Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren ist essenziell. Daher Wissensgebiete werden daher laufend in die Schulung der Mitarbeiter (Kundenbetreuer und Asset Manager) aufgenommen.

Die hier beschriebene Strategie wird sukzessive implementiert und jährlich überprüft.

Die Entwicklungen auf europäischer und nationaler Ebene in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren und die damit einhergehenden Vorgaben für die Finanzindustrie werden laufend beobachtet. Aufgrund von Änderungen in den gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie der Verbesserung der Datenlage und den zur Verfügung stehenden Methoden kann es zu Anpassungen bei dieser Strategie kommen.